



ZUCHT- UND EINTRAGUNGSBESTIMMUNGEN FÜR PARSON RUSSELL TERRIER & JACK RUSSELL TERRIER

I. PRÄAMBEL:

Die Zucht – und Eintragungsbestimmungen des PARSON und JACK RUSSELL Terrier Club regeln die Zucht der Parson Russell Terrier und der Jack Russell Terrier (FCI Standard Nr. 339, 345) für das Gebiet der Republik Österreich. Grundlage dieser Zuchtordnung sind die Zucht- und Eintragungsbestimmungen (ZEO) des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV) und das Internationale Zuchtreglement der Fédération Internationale Cynologique (FCI) sowie die geltenden Österreichischen Tierschutz- und Tierhaltungsbestimmungen. Die ZEO ist ferner für alle Zuchtvorgänge, aufgrund derer die Einrichtung des Österreichischen Hundezuchtbuches (ÖHZB) in Anspruch genommen wird, anzuwenden.

Für die Züchter und Besitzer von PRT und JRT in Österreich gelten diese Bestimmungen auch dann, wenn sie nicht dem Club angehören, sich jedoch um die Eintragung in das ÖHZB bewerben.

II. ZÜCHTER:

Züchter ist – mit Ausnahme der Fälle von Zuchtrechtsabtretungen – der Eigentümer der Hündin zum Zeitpunkt der Belegung. Als Eigentümer gilt, wer das Tier unter einem rechtsgültigen Titel erworben hat, im unbestrittenen Besitz des Hundes ist und dies durch den rechtmäßigen Besitz der Abstammungsurkunde nachweisen kann. Bei Eigentumsübertragung einer trächtigen Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter des kommenden Wurfes.

III. ZUCHTRECHTSABTRETUNG:

Das Recht zur Verwendung einer Hündin oder eines Deckrüden kann durch vertragliche Abmachung auf eine Drittperson, übertragen werden. Die Zuchtrechtsabtretung ist schriftlich und vor dem Deckakt zu vereinbaren. Eine Ausfertigung ist der Wurfmeldung beizulegen.

IV. ZUCHTVERWENDUNG UND AUFLAGEN:

Zur Zucht dürfen nur gesunde Zuchttiere mit artgemäßer Entwicklung und rassetypischem Wesen herangezogen werden.

Kupierte Hunde, die nach dem 1.1.2008 geworfen wurden, können auf Antrag des Hundehalters von 2 verschiedenen Spezialformwertrichtern des P&JRT Clubs gegen festgelegte Gebühren im Rahmen einer Clubschau einen Formwert bekommen.

Es wird den Züchtern empfohlen, DNA Identifikationen der Elterntiere und der Welpen durchzuführen.

Rüden dürfen vom 12. Monat bis an ihr Lebensende, aber nur viermal jährlich in der Österreichischen Population eingesetzt werden.

Hündinnen dürfen erstmals im Alter von 18 Monaten, längstens jedoch bis zum vollendeten 8. Lebensjahr zur Zucht herangezogen werden. Die Höchstzahl der Würfe einer Hündin ist mit 5 begrenzt.

Zwischen zwei Deckungen einer Hündin, aus denen Würfe hervorgegangen sind, müssen zwölf Monate vergehen. Jede Unterschreitung dieser Frist muss schriftlich beim Zuchtwart vor der Bedeckung beantragt werden und kann in begründeten Fällen vom Zuchtwart genehmigt werden. Diese Genehmigung muss schriftlich vor der Bedeckung vorliegen.

Sowohl für Rüden als auch für Hündinnen ist die Zuchtzulassung an nachfolgende Untersuchungen gebunden, die vor dem Deckakt durchzuführen sind (falls noch nicht erfolgt) und dem Zuchtwart nachzuweisen sind; sie dienen dem Erhalt der Gesundheit beider Rassen.

Für ausländische Rüden gelten dieselben Zuchtbestimmungen wie für Österreichische; sie müssen aber auch im eigenen Land zuchttauglich sein. Sollte ein ausländischer Deckrüde keine

audiometrische Untersuchung vorweisen können, so ist vor der Bedeckung vom Zuchtwart oder seinem Stellvertreter eine Bewilligung einzuholen.

Patella Luxation Untersuchung:

Die Erstuntersuchung erfolgt frühestens mit einem Jahr, aber auf jeden Fall vor dem Deckakt. Im Alter von drei Jahren erfolgt eine Nachuntersuchung. Es darf nur mit Patella Grad 0 gezüchtet werden.

Untersuchungen in Österreich dürfen nur von Tierärzten, welche die Seminare der Vereinigung Österreichischer Kleintiermediziner (VÖK) absolviert haben, unternommen werden. Diese TÄ sollten die Befundformulare des Arbeitskreises für Veterinärmedizinische Erbgene (AKVE) benutzen.

Augenuntersuchung:

Die Erstuntersuchung erfolgt frühestens mit einem Jahr und gilt für die Dauer jeweils eines Jahres; sie ist bis zum Alter von 6 Jahren grundsätzlich jährlich, zumindest aber vor dem Deckakt durchzuführen.

Das Auftreten von Katarakt, Linsenluxation oder PRA führt jeweils jedenfalls zum Zuchtausschluss.

Bei den weiteren im Formular des European College of Veterinary bzw. in Österreich des Arbeitskreises Veterinärphthalmologie Österreich e.V. (AKVO) bzw. gleichwertiger Organisationen ausdrücklich angeführten Diagnosen kann in geringgradigen Fällen (muss als solcher vom untersuchenden Tierarzt am Befundbogen vermerkt werden) im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden; beim Paarungspartner darf jedenfalls ein damit korrespondierender positiver Befund nicht vorliegen.

Die ophthalmologischen Untersuchungen dürfen nur von Tierärzten vorgenommen werden, die dem Arbeitskreis Veterinärphthalmologie (AKVO) Österreich e.V. oder dem European College of Veterinary Ophthalmologists (ECVO) oder gleichwertigen Organisationen angehören.

Audiometrische Untersuchung:

Alle in Österreich zur Zucht eingesetzten Hunde wie auch alle in Österreich gefallenen Welpen müssen audiometrisch untersucht werden.

Mit ein- oder beidseitig tauben Hunden darf nicht gezüchtet werden.

Die Befunde der audiometrischen Messung der Zuchthunde müssen noch vor dem Deckakt, jene der Welpen gemeinsam mit den von einem Tierarzt unterzeichneten Wurfbesichtigungsformularen samt dem angezeichneten Formblatt „Farb-Verteilung“ dem Zuchtwart nachweislich zugeschickt werden.

Die Liste der zu den jeweiligen Untersuchungen befugten Tierärzte liegt beim Zuchtwart auf, kann von diesem angefordert werden und ist auch auf der Homepage in der jeweils aktuellen Fassung publiziert.

V. KÜNSTLICHE BESAMUNG:

Die Anwendung der künstlichen Besamung (mit Frischsamen bzw. tiefgefrorenem Samen) ist unter Beachtung der jeweils gültigen Bestimmungen des Internationalen Zuchtreglements der FCI und bestehender Verträge des ÖKV zulässig. Voraussetzung für die künstliche Besamung ist allerdings, dass sowohl Deckrüde als auch Zuchthündin bereits auf natürlichem Wege Nachkommen gebracht haben. Diesen Nachweis hat der Züchter im Rahmen der Eintragung in das ÖHZB beizubringen.

VI. DECKAKT UND DECKVEREINBARUNGEN:

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen des § 6 der ZEO des ÖKV



in der jeweils geltenden Fassung.

Vor jedem Deckakt hat sich der Deckrüdenbesitzer davon zu überzeugen, dass sein Rüde und die zu belegende Hündin die Zucht voraussetzungen des P&JRT Clubs erfüllen. Ein diesbezügliches Versäumnis wird als Verstoß gegen die Zuchtordnung gewertet.

VII. EINTRAGUNGSBESTIMMUNGEN:

Die Eintragungsbestimmungen des P&JRTC richten sich nach den § 8 bis 11 der ZEO des ÖKV in der jeweils geltenden Fassung und dem Zuchtregulativ der FCI.

Die Befundergebnisse der vorgeschriebenen veterinärmedizinischen Untersuchungen der Welpen werden in deren Abstammungsnachweise eingetragen.

Der Abstammungsnachweis der Welpen ist dem Käufer unentgeltlich nachzureichen.

VIII. LEISTUNGSPRÄDIKATE:

Welpen von Eltern, die mindestens auf einer Jugendprüfung einen 3. Preis erlangt haben, erhalten in die Ahnentafel einen Stempel „Jagdlieh geprüfte Eltern“.

IX. ÖHZB-NUMMERN:

Jedem, im ÖHZB eingetragenen oder registrierten Hund, wird eine entsprechende ÖHZB-Nummer unter Mitwirkung des Zuchtwartes vom P&JRT Club zugewiesen.

Rüden und Hündinnen müssen zwei Ausstellungen mit einer Mindestbenotung von „Sehr gut“ aufweisen, bevor sie zum Zuchteinsatz gelangen.

X. FORMBLÄTTER:

Die Belegung der Hündin ist vom Deckrüdenbesitzer auf dem ÖKV-Formblatt „DECKBESCHEINIGUNG“ für das ÖHZB zu bestätigen; diese ist binnen 14 Tagen nach dem Deckakt dem Zuchtwart vom Züchter zu übermitteln.

Das EINTRAGUNGSFORMULAR für das ÖHZB, sowie die originale Ahnentafel der Hündin und die Zuchtstättenkarte müssen möglichst bald nach dem Werfen per eingeschriebene Post an den Zuchtwart geschickt werden.

Die Namensgebung der Welpen hat so zu erfolgen, dass die Welpen eines jeden Wurfs einer jeden Rasse, mit dem gleichen Anfangsbuchstaben benannt werden, beginnend mit den Rüden des Wurfs. Jede Zuchtstätte beginnt die Zucht mit dem Buchstaben A, getrennt nach Rasse Jack Russell oder Parson Russell Terrier.

XI. WELPENVERMITTLUNG:

Die Welpenvermittlung ist ein Service des P&JRT Club.

Die Welpenvermittlung ist ausschließlich auf Grund der Informationen des jeweiligen Züchters tätig und übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit von veröffentlichten Angaben. Es besteht kein wie immer gearteter Rechtsanspruch der Züchter gegenüber dem P&JRT Club und dessen Funktionären auf Vermittlung der Welpen.

Welpen dürfen frühestens im Alter von neun Wochen abgegeben werden. Vor der Abgabe müssen die Welpen dem Alter entsprechend geimpft, mit einem Microchip gekennzeichnet und mehrmals entwurmt sein. Ein EU Heimtierausweis muss mit den Welpen mitgegeben werden.

Die Wurfbesichtigung und die Kontrolle des Gesundheitszustandes der Mutterhündin erfolgen durch den, seitens des Züchters beigezogenen Tierarzt oder eine vom Vorstand benannte Person und sind von diesen auf dem Formblatt des Vereines zu bestätigen. Das Implantieren des Chips führt der Tierarzt des Züchters durch. Die vom Tierarzt ausgefüllten, datierten und gestempelten Formulare und eine der Chipnummern müssen umgehend mit den Befunden der audiometrischen Untersuchung und den Formblättern

„Farbverteilung“ dem Zuchtwart zugesendet werden, der daraufhin die Ahnentafeln ausstellt.

Die Zuchtstätte von Züchtern, die das erste Mal einen Wurf haben, wird vom Zuchtwart oder durch eine von ihm beauftragte Person kontrolliert.

XII. ZUCHTWART:

Der Zuchtwart und dessen Stellvertreter sind für die Betreuung der oben genannten Rassen in Österreich gemäß der ZEO des P&JRT Club verantwortlich; sie stehen allen P&JRT Club Mitgliedern zur Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Seite.

Der Zuchtwart, im Falle dessen Verhinderung dessen Stellvertreter, kontrolliert die Einhaltung der ZEO und ist verpflichtet, erbliche Defekte zu erfassen. Derartige Entwicklungen sind zu dokumentieren und deren Bekämpfung zu veranlassen.

XIII. SANKTIONEN:

Bei Nichteinhaltung der oben genannten Auflagen zahlen die zuwiderhandelnden Züchter beim ersten Vergehen die 3-fache Eintragungsgebühr und ab dem ersten Wiederholungsfall bis zu einer 5-fachen Eintragungsgebühr.

Erfolgt eine Verpaarung welche zum Zeitpunkt des Belegens die Zuchtauflagen nicht erfüllt, und/oder die gegen einzelne oder mehrere Bestimmungen der ZEO verstößt, beträgt die Zuchtstrafe je €500,- für den Hündinnen- und den Zuchtrüden-Eigentümer. Zusätzlich wird eine erhöhte Eintragungsgebühr je Welpen in der Höhe bis zu des fünffachen Satzes fällig. Ist der Züchter zugleich auch Eigentümer des Rüden, so beträgt die Zuchtstrafe €1.000,-

Alle Verstöße werden veröffentlicht.

Alle anderen Verstöße, die nicht bereits durch die angeführten Bestimmungen geregelt werden, können als Disziplinarangelegenheiten gemäß § 19 der Satzungen des ÖKV geahndet werden.

XIV. GEBÜHREN:

Für die Durchführung der entsprechenden Beurkundungen steht dem P&JRT Club und dem ÖKV eine Eintragungsgebühr zu.

Jene des P&JRT Club werden jährlich vom Vorstand festgelegt und verlautbart.

XV. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN:

Die Zucht- und Eintragungsbestimmungen (ZEO) des Parson und Jack Russell Terrier Club treten am 01.10.2009 in Kraft.

Damit heben sich alle vorangegangenen Zucht- und Eintragungsbestimmungen samt allfälligen ergänzenden Beschlüssen auf.